

Selbstständig mit und ohne Meister

1. Thorben hat im Oktober 2010 seine Anlagenmechaniker-Gesellenprüfung bestanden. Da ihn sein Ausbildungsbetrieb nicht als Geselle übernehmen konnte, wird er ab Dezember die Meisterschule besuchen. Im September 2011 möchte er dann die Meisterprüfung ablegen. Wird er als junger Geselle zur Prüfung zugelassen?

Ja. Er hat ja den Gesellenbrief als Anlagenmechaniker SHK. Also muss er für die Ablegung der Meisterprüfung im Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk zugelassen werden. Eine Mindest-Gesellenzeit ist keine Voraussetzung für die Zulassung mehr.

2. Thorben möchte sich später als Installateur und Heizungsbauer selbstständig machen. Ist der Meister-Titel dafür nötig?

Nach der Handwerksordnung ist die bestandene Meisterprüfung eine Voraussetzung für den selbstständigen Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerkes. Die zulassungspflichtigen Gewerke sind in der Anlage A der Handwerksordnung aufgeführt. Hier ist auch das Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk zu finden. Folglich ist der Installateur- und Heizungsbauer-Meistertitel für die Ausübung dieses Handwerks in der Regel nötig.

3. In der Regel? Heißt das, Thorben hätte die Chance, sich Geld, Zeit und Mühe zu ersparen und sich ohne Meistertitel selbstständig zu machen?

Die Chance hätte Thorben, wenn er zunächst sechs Jahre als Anlagenmechaniker-Geselle arbeiten würde und davon mindestens vier Jahre in einer meisterähnlichen Position tätig wäre. Das wäre der Fall, wenn er Aufträge vom Angebot bis hin zur Rechnungsstellung eigenverantwortlich abgearbeitet

hätte. Diese besondere Tätigkeit müsste ihm sein Arbeitgeber bescheinigen, um dann von der Handwerkskammer in die Handwerksrolle eingetragen zu werden.

4. Was ist die Handwerksrolle?

Es ist ein Verzeichnis der selbstständigen Handwerker des jeweiligen Handwerkskammerbezirks. Will ein Handwerker ein zulassungspflichtiges Gewerbe als „stehendes Gewerbe“ betreiben, muss er die Eintragung in die Handwerksrolle beantragen.

5. Was ist die Handwerkskarte?

Sie ist eine Bescheinigung darüber, dass der selbstständige Handwerksbetrieb in die Handwerksrolle eingetragen ist. Die Handwerkskammer stellt die Handwerkskarte aus, wenn die Eintragung in die Handwerksrolle erfolgt ist.

6. Um an Gas- und Trinkwasser-Installationen arbeiten zu dürfen, muss Thorben auch in das Installateurverzeichnis eingetragen werden. Genügt hierfür die Vorlage der Handwerkskarte?

Nein. Thorben muss für eine Eintragung ins Installateurverzeichnis u. a. die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung im Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk sowie eine mindestens mit ausreichend bestandene Prüfung im Fach „Sicherheitstechnik“ nachweisen. Wäre Thorben ohne Meistertitel in die Handwerksrolle eingetragen worden, müsste sich der Installateurausschuss selbst einen Eindruck bezüglich seines Fachwissens verschaffen (z. B. durch ein Sachverständigen-Gespräch, eine Kenntnisprüfung). Danach würde der Ausschuss dann über eine Eintragung entscheiden.